

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2025

1. Beiträge pro Jahr:

• Mitgliedsbeitrag Kreisverband (inkl. Landesverband und öffentliche Umlage)	40,00 €
• Notfallfond Kreisverband	00,00 €
• Mitgliedsbeitrag Verein	25,00 €
• Gebühr für Boden- und Abwasserverband „Ryck – Ziese“	4,50 €
• Einzahlung Ansparfond Wasserleitungen Verein (5.Jahr)	50,00 €
• Abfallentsorgung (Anschlusszwang von Mai-September)	7,40 €
• Reparaturumlage (10,-) und Elektroveision Verein (10,-)	20,00 €

Pacht:

Der Pachtpreis pro m² Gartenfläche beträgt **0,10 €** pro m².

Für nicht verpachtete Gärten, Parkplatzflächen, Gemeinschaftswege und dem Festplatz (Gemeinschaftsgarten) zahlt jeder Pächter einen anteiligen Pachtzins. Er beträgt im Jahr **7,30 €** pro verpachteten Garten.

2. Wasserkosten:

An die Stadtwerke ist ein Preis von **2,10 € pro m³** brutto (inkl. 7% MwSt.) zu zahlen.

Die Grundgebühr für die Hauptzähler „Seedeich“ und „Neue Straße“ beträgt brutto: Q₃10 = **223,19 €/a.**

Für den Block 5 beträgt die Grundgebühr brutto: Q₃2,5 = **153,12 €/a.**

Diese werden anteilig von jedem Pächter, der einen Wasseranschluss vom Verein hat, bezahlt.

Die einzelnen Preise der Stadtwerke für Wasser werden für die Jahresabrechnung zu einem Arbeitspreis durch den Verein ermittelt.

Zähler	Zählerstand 2024	Zählerstand 2025	Verbrauch m ³	Summe Gesamt m ³ Laut Ablesung	Verlust m ³
Seedeich	2019,000 m ³	2471,000 m ³	452,000 m ³	1595,405 m ³	00,000 m ³
Neue Straße	1282,026 m ³ 0,036 m ³	2142,649 m ³ bei Tausch 176,133 m ³	860,623 m ³ 176,097 m ³		
Block 5	547,000 m ³	648,000 m ³	101,000 m ³		



Berechnung der Wasserkosten:

Gesamtverbrauch Wasser: **1.409,72 m³**

Errechneter Arbeitspreis Gartensparte / Aufteilung Zählergebühren, Verluste und Verbrauch:

Summe Zählergebühren: 2 x 223,19 € + 153,12 € = 599,50 €

Kosten Verbrauch: 1.409,72 m³ x 2,10 €/m³ = 2.960,412 €

Summe Arbeitspreis: 2.960,412 € + 599,50 € = 3.559,912 €

3.559,912 € / 1.409,72 m³ = **2,53 €/m³ ermittelter Arbeitspreis zur Abrechnung**

3. Energiekosten:

An die Stadtwerke ist ein Preis von 0,3878 € pro KWh brutto (inkl. 19% MwSt.) zu zahlen.

Die Grundgebühr für die Stromhauptzähler „Neue Straße“ und „Kirchstraße“ beträgt jeweils brutto: 117,73 €

Der Zählerbeitrag (Messgebühr) beträgt pro Stromhauptzähler brutto: 20,00 €

Diese werden anteilig von jedem Pächter, der einen Stromanschluss vom Verein hat, bezahlt.

Die einzelnen Preise der Stadtwerke für Strom werden für die Jahresabrechnung zu einem Arbeitspreis durch den Verein ermittelt.

Zähler	Zählerstand 2024	Zählerstand 2025	Verbrauch KWh	Summe Einzelzähler KWh	Verlust KWh
Neue Straße (Industriezähler)	93.051,0 KWh	124.656,0 KWh	31.605,0 KWh	27.129,0 KWh	4.476,0 KWh
Kirschstraße	13.587,0 KWh	17.469,8 KWh	3.882,8 KWh	3.652,6 KWh	230,2 KWh



Berechnung der Stromkosten:

Gesamtverbrauch Strom:

35.487,8 KWh

Errechneter Arbeitspreis Gartensparte / Aufteilung Zählergebühren und Verluste:

Summe Zählergebühren: $2 \times 117,73 \text{ €} + 2 \times 20 \text{ €} = 275,46 \text{ €}$

Kosten Verbrauch: $35.487,8 \text{ KWh} \times 0,3878 \text{ €/KWh} = 13.762,17 \text{ €}$

Summe Arbeitspreis: $13.762,17 \text{ €} + 275,46 \text{ €} = 14.037,63 \text{ €}$

$14.037,63 \text{ €} / 35.487,8 \text{ KWh} = \underline{\underline{0,3956 \text{ €/KWh}}}$ **ermittelter Arbeitspreis zur Abrechnung**

4. Reparaturumlage:

Für anfallende Reparaturen und Instandhaltungen (z.B. Strom, Wasser) im Verein werden 20,00 € pro Garten erhoben.

5. Umlage für das Folgejahr als Vorauszahlung der monatlichen Raten für Strom und Wasser:

Als Umlage werden 50 % der Gesamtsumme der Kostenrechnung für jeden Gartens berechnet.

Der Betrag wird in der darauffolgenden Kostenrechnung gutgeschrieben.

Nicht geleistete Arbeitsstunden, Ausgleichszahlungen für nicht gemeldete Strom- und Wasserzählerstände werden in der Umlageberechnung für das Folgejahr mit einbezogen.

Aus dem Verein ausgetretenen Mitgliedern wird der Betrag (Umlage) nach Gegenrechnung der noch offenen Kosten und Forderungen beim Verkauf erstattet. Die dann noch offenen Forderungen gegenüber dem Verein müssen bei Gartenübergabe in bar ausgeglichen werden. Überweisungen oder andere Zahlungsarten werden nicht akzeptiert.

6. Einbehaltung der Umlage:

Wenn Pächter trotz Mahnung die Kostenrechnung, Ratenzahlungsvereinbarung, Teile dieser oder die Mahngebühren nicht bezahlen, wird der fehlende Betrag von der Umlage einbehalten. Sie werden auf der nächstfolgenden Kostenrechnung abgezogen, soweit nicht schon eine Kündigung ausgesprochen wurde.

7. Festplatz (Gemeinschaftsgarten):

Für die private Nutzung des Vereinsgartens ist eine Gebühr von 35,00 € zu entrichten. Im Preis enthalten sind Strom, Wasser, Möblierung und Abwasser, nicht aber die Reinigung und die Beräumung nach der Vermietung.

8. Gemeinschaftsarbeit

Jedes Vereinsmitglied hat 6 Stunden Gemeinschaftsarbeit pro gepachtete Parzelle zu leisten. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit werden 20,00 € pro Stunde in der Kostenrechnung des laufenden Jahres berechnet. Die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden in die Umlage für das Folgejahr mitberechnet. Wenn das jüngste der gleichgestellten Pächter einer Parzelle das 75. Lebensjahr vollendet hat, sind sie von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

9. Aufwandsentschädigung für Arbeiten im Verein

Für die Erfüllung der Geschäftsführung des Vereins, die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen Veranstaltungen wird den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Gemeinschaftsarbeit erlassen.

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Kassenprüfern, den Wasser,- und Stromverantwortlichen und dem IT-Betreuer werden ebenfalls die Gemeinschaftsarbeiten erlassen.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erhalten pro Jahr eine Aufwandsentschädigung ab dem Gartenjahr 2026 in Höhe von:

Vorsitzender:	600,00 €
Stellv. Vorsitzender:	350,00 €
Kassiererin:	800,00 €
Schriftführerin:	300,00 €
Fachberater:	150,00 €

Die Maximalpauschalen können bei Nichterfüllung der gestellten Aufgaben gekürzt werden.

Die 1996 festgelegten Beträge für Blockverantwortliche werden auf 100,00 € pro Beauftragten ab dem Gartenjahr 2026 erhöht. Die Beträge für Energiebeauftragte, Wasserbeauftragte, Baubeauftragte und Kassenprüfer werden auf 50,00 € pro Beauftragten ab dem Gartenjahr 2026 ausgezahlt.

Vom Vorstand angewiesene Arbeiten werden als Aufwandsentschädigung mit 15,00 € pro Stunde vergütet.

10. Regelungen für alle Vereinsmitglieder:

- Der in der Kostenrechnung abgeforderte Betrag darf nicht selbständig korrigiert werden. Nicht geleistete Zahlungsbeträge werden kostenpflichtig angemahnt und eingefordert.
- Einsprüche zu den Rechnungen sind dem Blockverantwortlichen zu übergeben, diese geben sie an die Kassiererin weiter. Bei begründetem Einspruch erfolgt die Gutschrift in der Kostenrechnung des darauffolgenden Jahres.
- Für die Anrechnung geleisteter Gemeinschaftsarbeit, sind nur die vom Pächter durch Unterschrift bestätigten Anwesenheitslisten beim Blockverantwortlichen verbindlich. Alle abgesprochenen und zugewiesenen Arbeiten sind beim Blockverantwortlichen durch den Pächter des Gartens mit seiner Unterschrift zu quittieren.
- Angeordnete und durch den Pächter quittierte Mehrstunden bei der Gemeinschaftsarbeit werden zeitnah nach Bestätigung durch den Blockverantwortlichen und dem Vorstand nach Mitgliederbeschluss vergütet.
- Der zu zahlende Betrag in der Kostenrechnung ist bis zum angegebenen Termin in der Kostenrechnung zu begleichen. **Dabei ist zwingend die Gartennummer als Verwendungszweck anzugeben.** Nicht zuzuordnende Zahlungen werden dankend als Spende verbucht.
- Mitglieder deren Zahlungen 3 Wochen nach dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin nicht erfolgte, erhalten eine schriftliche Zahlungserinnerung (1.Mahnung) mit einer Gebühr von 5,00 € (Mahngebühr). Nach weiteren 2 Wochen erhält das Vereinsmitglied eine weitere schriftliche Zahlungserinnerung (2.Mahnung) mit einer Gebühr von 10,00 € (Mahngebühr). Nach weiteren 2 Wochen erhält das Vereinsmitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung (3.Mahnung) mit einer Gebühr von 15,00 € (Mahngebühr) sowie einer Abmahnung. Wenn 12 Wochen nach dem Zahlungstermin keine Zahlung an den Verein erfolgte, wird eine Kündigung der Mitgliedschaft und die damit verbundene Kündigung des Pachtvertrages nach §3 Abs. 2.3. der Gartensatzung des Kleingartenvereins, und §8 des Bundeskleingartengesetzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen und mit einer Gebühr von 20,00 € (Einschreiben) schriftlich zugestellt.
- Eine Rücknahme der ausgesprochenen Kündigung des Pachtvertrages, und die damit verbundene Mitgliedschaft wird durch eine Zahlung des ausstehenden Rechnungsbetrages oder eines Teilbetrages nach Erhalt der Kündigung nicht erfolgen.
- Die Jahresrechnung für das Jahr 2025/26, und der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2025 werden den Mitgliedern per Brief zugesandt. Die Portogebühren werden aus den Mitgliedsbeiträgen beglichen.
- Eine Änderung der Wohnanschrift ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Bei Versäumnissen des Pächters wird zur Begleichung der notwendigen Aufwendungen eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Die dadurch nicht erhaltenen Unterlagen wie z.B. Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen oder andere Schreiben vom Verein an die Pächter gelten als fristgerecht zugestellt.
- Dem Pächter, der seinen Garten verkauft und keine Unterlagen (Generalschlüssel, Parkkarte etc.) an den neuen Pächter übergibt, werden 30,00 € zusätzlich zur Verkaufsgebühr berechnet.
- Kosten für einen Systemschlüssel (Generalschlüssel) im Kleingartenverein betragen 26,50 €
- Die Verkaufsgebühr eines Gartens im Kleingartenverein beträgt 60,00 €, und wird vom Verkäufer bei Übergabe der Parzelle in Bar getragen.

- Die Aufnahmegebühr eines neuen Mitgliedes im Kleingartenverein beträgt 20,00 €. Diese ist bei Gartenübergabe in Bar fällig. Zuzüglich werden 120,00 € als Vorauszahlung (Umlage) zur ersten Abrechnung bei Übergabe des Gartens in Bar fällig.
- Der Verkauf eines vom Verein verpachteten Gartens erfolgt ausschließlich über den Vorstand des Kleingartenvereins „Seeblick“ e.V. Verträge ohne Unterschrift des Vorsitzenden des Kleingartenvereins sind bestandslos, und ziehen keine Mitgliedschaft im Verein nach sich. Somit ist ein privater Verkauf des Gartens nicht rechtswirksam durch den fehlenden Pachtvertrag und der durch den Vorstand zugestimmten Mitgliedschaft.
- Pächter, die ihre aktuellen Zählerstände nicht bis zum Ende der ausgehängten Termine der Zählerablesungen bekanntgeben, oder bei Ablesung durch den Blockverantwortlichen nicht anwesend sind, werden 100 KWh Strom äquivalent = **40 €**, und 20 m³ Wasser äquivalent = **45 €** als Strafzahlungen auf der Jahresabrechnung berechnet. Die Strafzahlung wird nicht gutgeschrieben. Die Zählerstände der letzten dokumentierten Ablesung bleiben Berechnungsgrundlage zur folgenden Jahresrechnung. Strafzahlungen werden auch in die Umlage für das Folgejahr mit eingerechnet.
- Um eine zusätzliche Belastung der freien und knappen Parkflächen zu vermeiden, müssen die von Pächtern angemieteten Vereinsparkplätze auch genutzt werden. Werden durch einen Mietparkplatzpächter trotzdem häufig die öffentlichen Parkflächen genutzt, führt das zur Kündigung des Mietparkplatzes. Der gekündigte Mietparkplatz wird dann neu vermietet.
- Ausgezählte Beträge durch den Verein an Pächter oder Berechtigte, müssen selbstständig, wenn erforderlich, steuerlich angegeben werden.
- Bei Betrieb von Solaranlagen in einem Garten gibt es keine Erstattungszahlung durch den Verein für Stromüberschüsse (Zählerrückläufe). Die Abrechnung erfolgt immer nach dem Stand der letzten Verbrauchsabrechnung. Stromnebenkosten werden bei keinem Stromverbrauch durch den einzelnen Pächter pro Garten mit **2,00 €** berechnet (Zählergebühren).
- Gartenverkäufe finden im laufenden Jahr ab der ersten bis zur letzten erweiterten Vorstandssitzung statt. Dort müssen sich die neuen Pächter dem Verein vorstellen. Nach Prüfung aller Unterlagen, erfolgreicher (Zustimmung vom Vorstand über die Mitgliedsaufnahme) Vorstellung beim Verein und der Anfertigung des Protokolls zur Gartenübergabe durch den Fachberater gibt es einen zeitnahen Verkaufstermin vom Vorstand. Gartenverkäufe außerhalb dieses Zeitraumes werden nur in einzelnen geprüften Ausnahmefällen getätigt.
- Es wurde die vorgelegte Anpassung und Änderung der Gartenordnung beschlossen. Sie ist ab 15.11.2025 für alle Mitglieder bindend und hebt die vorherige gültige Fassung der Gartenordnung vom 14.07.2004 auf.
- Garten 12 im Verein (Block 1) wird zum Parkplatz umfunktioniert und durch die Gemeinschaftsarbeit hergerichtet. Geplante Stellplätze 12 Stück. Nach der Vermietung durch den Verein sind die Mieter eigenständig für die Pflege des Parkplatzes verantwortlich.
- Durch die neu vermieteten Parkplätze im Garten 12 werden die vier Parkplätze neben dem Eingangstor bei Block 5 zu Block 1 als Gästeparkplätze ausgewiesen. Die jetzigen Mietverträge der vier Parkplätze werden dadurch aufgehoben, oder wenn gewünscht, umgeschrieben auf einen der neuen Parkplätze im Garten 12.

A. Martens
Vorsitzender des Kleingartenvereins „Seeblick“ e.V.

15.11.2025